

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes – Drucksache 17/9372 –

#### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

##### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

##### Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4e Absatz 1 Satz 5 BSchuWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 4e Absatz 1 Satz 5 BSchuWG-E enthaltene Verweisung auf die Zivilprozessordnung durch einen Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu ersetzen und das Verfahren als ein unternehmensrechtliches Verfahren (z. B. als § 375 Nummer 17 – neu – FamFG) auszugestalten ist.

##### Begründung

Die Anlehnung des in § 4e Absatz 1 Satz 5 BSchuWG-E enthaltenen Verfahrens an das erstinstanzliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO) passt nach Einschätzung des Bundesrates nicht zu der gerichtlichen Ermächtigung einer Gläubigerversammlung. Die Sach- und Interessenlage nach § 4e BSchuWG-E ähnelt vielmehr der Konstellation, die im Fall der Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach § 122 des Aktiengesetzes und im Falle der Einberufung von Gläubigerversammlungen nach § 9 Absatz 2 SchVG, auf den § 4e Absatz 1 Satz 3 BSchuWG-E ausdrücklich Bezug nimmt, und § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 SchVG anzutreffen ist.

In beiden Parallelfällen richtet sich das entsprechende Verfahren jedoch nach den hierfür geeigneteren Vorschriften des FamFG, nicht nach denen der ZPO. Auch im Rahmen von § 4e BSchuWG-E empfiehlt sich nicht ein konträres Urteil auf der Grundlage mündlicher Verhandlung.

Taugliches Instrument für die bloße Einberufungsermächtigung dürfte vielmehr ein nicht auf der Grundlage obligatorischer mündlicher Verhandlung zu fassender Beschluss sein. Auch dürfte der nach § 26 FamFG zu beachtende Amtsermittlungs- und Untersuchungsgrundsatz zur Ermittlung der nach § 4e Absatz 1 Satz 3 BSchuWG-E i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 SchVG erforderlichen „Berechtigung“ des Einberufungsverlangens angesichts der möglichen Auswirkungen und zum Schutz der Rechte der Gläubiger geeigneter sein, als der der Zivilprozessordnung innewohnende Beibringungsgrundsatz.

##### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes wie folgt:

##### Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4e Absatz 1 Satz 5 BSchuWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Allerdings wäre es nach Überzeugung der Bundesregierung nicht passend, einen Antrag gegen die Bundesrepublik Deutschland in den Katalog der „unternehmensrechtlichen“ Verfahren nach § 375 FamFG aufzunehmen; der Bund ist kein Unternehmen, so dass eine solche Regelung in § 375 FamFG ein Fremdkörper wäre.

Dem Anliegen sollte nach Auffassung der Bundesregierung vielmehr dadurch Rechnung getragen werden, dass in Artikel 1 Nummer 1 § 4e Absatz 1 Satz 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes die Anordnung der entsprechenden Geltung der betreffenden Verfahrensvorschriften des FamFG aufgenommen wird.

